



Bundesministerium der Finanzen
Referat III C 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

1. April 2022

Entwurf eines Einführungsschreibens zur Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds nach § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG vom 3. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Einführungsschreibens zur Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Investmentvermögen nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG spielt grundsätzlich für unsere Mitglieder aus dem Asset Management eine wichtige Rolle.

Die Aufnahme von Wagniskapitalfonds in den § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG und die Konkretisierungen durch den Entwurf dieses BMF-Schreibens sind grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings werfen die Regelungen im vorliegenden Entwurf eine Reihe von Folgefragen zur Anwendung und zur praktischen Handhabbarkeit seitens der Steuerpflichtigen auf, die einer Antwort bedürfen, damit die Regelung den gewünschten Erfolg – nämlich die Förderung der hiesigen Fondsindustrie – erzielt.

Folgende Fragen bedürfen unseres Erachtens insbesondere einer Klarstellung durch die Finanzverwaltung:

1. Der Entwurf des BMF-Schreibens führt aus, dass Wagniskapitalfonds einer besonderen staatlichen Aufsicht und den gleichen Wettbewerbs-

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

bedingungen wie OGAW unterliegen müssen. Beide Voraussetzungen sind als Vergleichskriterien in Abschnitt 4.8.13 Absatz 8 Nummer 1 bzw. 3 UStAE genannt. Ob und inwieweit die übrigen 5 Vergleichskriterien in Absatz 8 erfüllt werden müssen, bleibt hingegen offen. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert analog Abschnitt 4.8.13 Absatz 9 Satz 1 UStAE, in dem es lautet: „Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 KAGB sowie vergleichbare EU-Investmentvermögen und ausländische AIF können unabhängig von den in Absatz 8 Satz 4 Nummern 2 bis 4 genannten Bestimmungen begünstigte Investmentvermögen darstellen.“

Wir bitten daher um eine Klarstellung wie folgt:

VORSCHLAG: Es sollte folgender Satz mit in den UStAE aufgenommen werden:

„Wagniskapitalfonds können unabhängig von den in Absatz 8 Satz 4 Nummern 2 bis 4 UStAE genannten Bestimmungen begünstigte Investmentvermögen darstellen.“

2. Fraglich ist, ob auch (junge) Unternehmen mit traditionellen Geschäftsmodellen als Zielunternehmen qualifizieren können, wenn diese die 4 genannten Voraussetzungen erfüllen oder ob es sich um „junge, innovative Wachstumsunternehmen“ handeln muss. Wenn ja, wie unterscheidet man diese dann von traditionellen Unternehmen? Wir bitten um Klarstellung.
3. Es wird im Entwurf des BMF-Schreibens stets auf den „Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalbeteiligung“ verwiesen. Bedeutet dieser Verweis, dass
 - a. ein Fonds, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Wagniskapitalbeteiligung als Wagniskapitalfonds qualifiziert, stets ein Wagniskapitalfonds bleibt, selbst wenn sich dessen Anlagestrategie ändert oder die Zielunternehmen nach einer gewissen Zeit nicht mehr die Voraussetzungen für die Zielunternehmen erfüllen?
 - b. ein bestehender Investmentfonds zu einem Wagniskapitalfonds wird, wenn er erstmalig eine Wagniskapitalbeteiligung von mehr als 50 % aufnimmt?
 - c. es auf die tatsächlichen Beteiligungen im Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalbeteiligung ankommt und nicht auf die Absicht, sich zu mehr als 50 % an qualifizierenden Zielunternehmen zu beteiligen? Hier schließt sich die Frage an, was passiert, wenn die Wagniskapitalquote sukzessive auf über 50 % anwachsen soll, aber die „erste“ Wagniskapitalbeteiligung geringer (d. h. unter 50 %) ist.

Wir bitten um Klarstellung.

VORSCHLAG: Abschnitt 4.8.13 Absatz 10 UStAE sollte wie folgt geändert werden:

„(10) ¹Steuerbegünstigte Investmentvermögen nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG sind auch Wagniskapitalfonds; hierzu zählen auch „qualifizierte Risikokapitalfonds“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (European Venture Capital - EuVECA - Fonds) soweit sie die Voraussetzungen der Sätze 2 bis ~~7~~10 erfüllen. ²Wagniskapitalfonds nach Satz 1 sind AIF im

Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB, die keine OGAW sind, wenn diese ganz oder überwiegend (zu mehr als 50 %) zum Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalbeteiligung in junge, innovative Wachstumsunternehmen (Zielunternehmen) nach Satz 6 investieren. ³Ein bestehender Investmentfonds wird zu einem Wagniskapitalfonds, wenn er erstmalig tatsächlich eine Wagniskapitalbeteiligung zu mehr als 50 % tätigt. ⁴Wagniskapitalfonds zielen durch eine Kapitalbeteiligung oder sonstige Risiko tragende Finanzierungen regelmäßig nach Erreichen des durch die Finanzierung beabsichtigten Zwecks auf einen erheblichen Wertzuwachs des Zielunternehmens ab, der zum Zeitpunkt des Ausstiegs des Fonds maßgeblich dessen Investitionsertrag bestimmt. ⁴⁵Der Kapitalfluss der Investition erfolgt dabei direkt oder indirekt in das bzw. in die Zielunternehmen. ⁵⁶Die Begünstigung von Wagniskapitalfonds setzt weiterhin voraus, dass sie den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen wie OGAW und sie einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstehen (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) oder als „qualifizierte Risikokapitalfonds“ im Sinne des Satzes 1 registriert sind. ⁶⁷Wagniskapitalfonds können unabhängig von den in Absatz 8 Satz 4 Nummern 2 bis 4 genannten Bestimmungen begünstigte Investmentvermögen darstellen. ⁸Zielunternehmen im Sinne von Satz 2 sind junge, innovative Wachstumsunternehmen, unabhängig ob sie auf digitale Technologien gerichtete oder basierende Geschäftsmodelle vorweisen, die insgesamt die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. das Zielunternehmen ist zum Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalbeteiligung nicht älter als zwölf Jahre seit Unternehmensgründung (Seed Stage, Early Stage, Expansion Stage),
2. die Unternehmensgröße des Zielunternehmens entspricht zum Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalfinanzierung der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nach den Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 6. 5. 2003 - ABl. EU 2003 Nr. L 124 S. 36,
3. das Zielunternehmen hat seinen Sitz im Gemeinschaftsgebiet im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 UStG oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist,
4. ¹das Zielunternehmen ist fortlaufend wirtschaftlich (mit Gewinnerzielungsabsicht) aktiv.

⁷⁹Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen hat der Unternehmer durch geeignete Belege (insbesondere anhand der vertraglichen Anlagebedingungen) gegenüber der Finanzbehörde nachzuweisen. ¹⁰Die Kriterien für die Qualifizierung als Wagniskapitalfonds sind dann nicht eingehalten, wenn die Anlagestrategie des Wagniskapitalfonds dahingehend geändert wird, dass sie dauerhaft nicht mehr auf eine Anlage in Zielunternehmen im Sinne von Satz 8 gerichtet ist, oder wenn dauerhaft die Zielunternehmen, in die der Wagniskapitalfonds investiert, die Voraussetzungen des Satzes 8 nicht erfüllen.“

Die ohnehin bislang schon recht komplexen und für die Praxis sehr schwer handhabbaren Regelungen zur Einordnung von Investmentvermögen (OGAW, AIF, geschlossene/offene Investmentfonds, inländische/ausländische Investmentfonds, regulierte/unregulierte Investmentfonds, mit OGAW vergleichbar oder nicht) werden hiermit komplexer.



In diesem Zusammenhang sei die Frage gestattet, ob es nicht einer grundlegenden Überarbeitung der Verwaltungsanweisungen mit Blick auf den nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG anzuwendenden Investmentfonds begriff bedarf. Hierzu würden wir uns gerne aktiv miteinbringen.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre rechtlichen Klarstellungen zur Förderung des Fondsstandorts Deutschland.

Für Ihre Rückfragen hierzu und zu weiteren Anregungen zur steuerlichen Weiterentwicklung des Finanzplatzes Deutschland steht Ihnen Markus Erb gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb